

Beitrittserklärung Herzlauf-Hilden e. V.



(SEPA-Lastschrift-Mandat)

Name

Vorname

Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Telefon privat

Handy Nr.

E-Mail

Geburtstag

Mitgliedsnummer

- wird vom Verein vergeben
- als Mandatsreferenz nutzbar

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Verein und erkenne die gültigen Vereinsstatuten als bindend an.

Mein Beitritt erfolgt zum

(wird vom Verein eingetragen)

Beitrag entsprechend Beitragsordnung

Allgemeiner Beitrag

Ermäßigter Beitrag
(Nachweis)

Fördermitgliedschaft

Vereinsbeitrag

Ich ermächtige den Herzlauf-Hilden e. V. den fälligen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Herzlauf-Hilden e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.
Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kto.-Nr.

BLZ

IBAN

BIC

Bei Bank

Datum

Unterschrift

Beitragsordnung Herzlauf-Hilden e. V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

a) Ordentliche Mitglieder

Aktive Mitglieder ab vollendetem 17. Lebensjahr	15,00 €
Ermäßigter Beitrag: Kinder/Jugendliche bis Vollendung des 17. Lebensjahrs, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II; gegen Vorlage entsprechender Nachweise	5,00 €

b) Außerordentliche Mitglieder

Fördermitglieder, juristische Personen	50,00 €
--	---------

1. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. April eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 € in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00 € je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Hat eine Mitgliedschaft geendet, bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.